

Parkanlage am Ehrenmal in Wattenscheid

FAQ zum Denkmalrecht/ zur Denkmalpflege | Stand: 18.07.2018

Frage 1:

Wie wird die Einhaltung des Denkmalschutzes beim Ehrenmal sichergestellt?

Antwort:

Seit einigen Monaten wird in einem Prozess gemeinsam mit vielen Akteuren erörtert, wie es gelingen kann, den Park am Ehrenmal und das Ehrenmal selbst wieder verstärkt für die Bürgerinnen und Bürger nutzbar zu machen, und dabei zugleich die denkmalpflegerischen Aspekte zu beachten. In diesem Zusammenhang fanden zwei Workshops statt, unter Beteiligung der Unteren Denkmalbehörde (UDB) der Stadt Bochum und des Landschaftsverbandes Westfalen Lippe (LWL) - Fachamt für Denkmalpflege (siehe Frage 2).

Derzeit erarbeitet das Landschaftsplanungsbüro Davids Terfrüchte + Partner aus Essen auf Basis der Workshop-Ergebnisse Planungsvorschläge für die Neugestaltung des Ehrenmals, die dann sowohl mit der UDB als auch dem LWL abgestimmt werden. Dabei erfolgt eine umfassende Prüfung, wie die Eingriffe in die Denkmalsubstanz und den Denkmalwert minimiert werden können. Es werden ggf. Änderungen auch an der Planung erforderlich. Erst nachdem die UDB und der LWL der Planung zugestimmt haben, wird die Planung weiter an die Bezirksregierung geleitet.

Damit ist insgesamt sichergestellt, dass die Planung den Vorgaben des Denkmalschutzes entspricht und damit auch die rechtlichen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen (DSchG) eingehalten werden.

Frage 2:

Wer ist zuständig für den Denkmalschutz beim Ehrenmal?

Antwort:

Generell ist die Untere Denkmalbehörde (UDB) bei der Stadt Bochum für den Denkmalschutz und die Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis zuständig. Die UDB ist beim Amt für Stadtplanung und Wohnen in der Abteilung Stadtentwicklung angesiedelt.

Bei allen denkmalrechtlichen Erlaubnissen muss aber der Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) - Fachamt für Denkmalpflege – hinzugezogen werden: Gemäß § 21 des Denkmalschutzgesetzes treffen die Unteren Denkmalbehörden ihre Entscheidungen „im Benehmen“ mit dem Landschaftsverband. In aller Regel wird eine einvernehmliche Entscheidung getroffen. Dies zeichnet sich auch beim Ehrenmal ab.

Will die Denkmalbehörde aber einmal von der Äußerung des Landschaftsverbandes abweichen, so hat der Landschaftsverband das Recht, unmittelbar die Entscheidung des für Denkmalpflege zuständigen Ministers herbei zu führen.

Frage 3:**Was geschah bislang in Sachen Denkmalschutz?****Antwort:**

Bislang gab es noch keine offiziellen Schritte, also auch keinen Antrag auf Benennungsherstellung beim Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Es gab im Jahr 2017 lediglich eine erste, informelle fachliche Einschätzung seitens des LWL, zu der zwischenzeitlichen Überlegung, ob man vielleicht die Krypta schließen und eine Sitzstufenanlage „vor“ der Krypta platzieren könnte. Diese Überlegungen hatte der LWL kritisch eingestuft, so dass aus Sicht des LWL möglichst ein Erhalt der Krypta und ein Wiederherstellen der Pergola angestrebt werden sollte. Diese Fachmeinung wurde in den aktuellen Beteiligungsprozess (siehe Frage 1) eingebracht, ebenso wie weitere Belange.

Es wurde bislang auch deutlich, dass die gartendenkmalpflegerischen Überlegungen für die Neugestaltung des Parks weitgehend durch den LWL mitgetragen werden.